

S A T Z U N G

der

Unfallkasse Sachsen

vom 11.12.2020

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen hat aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstordnung.....	4
§ 2 Aufgaben.....	4
§ 3 Zuständigkeit für Unternehmen.....	4
§ 4 Versicherung kraft Gesetzes/Zuständigkeit.....	5
§ 5 Versicherung kraft Satzung.....	8
§ 6 Freiwillige Versicherung.....	9
Abschnitt II: Organisation	
§ 7 Selbstverwaltungsorgane.....	10
§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane.....	10
§ 9 Rechtsstellung der Organmitglieder	11
§ 10 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen.....	11
§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	12
§ 12 Ausschüsse.....	14
§ 13 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane.....	14
§ 14 Vertreterversammlung.....	14
§ 15 Vorstand.....	15
§ 16 Geschäftsführer.....	17
§ 17 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane.....	18
§ 18 Vertretung der Unfallkasse.....	18
Abschnitt III: Leistungen und Verfahren	
§ 19 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst.....	18
§ 20 Mehrleistungen - siehe Anhang.....	19
§ 21 Feststellung von Leistungen.....	19
§ 22 Widerspruchsausschüsse.....	19
Abschnitt IV: Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer	
§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten.....	20
§ 24 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer.....	21
§ 25 Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern.....	22
Abschnitt V: Aufbringung der Mittel	
§ 26 Allgemeine Bestimmungen.....	23
§ 27 Beitragsgruppen.....	24
§ 28 Betriebsmittel und Verwaltungsvermögen.....	26
§ 29 Rücklage.....	27
§ 30 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung.....	27
Abschnitt VI: Prävention	
§ 31 Allgemeines.....	28
§ 32 Unfallverhütungsvorschriften.....	28
§ 33 Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen.....	29
§ 34 Sicherheitsbeauftragte.....	30
§ 35 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen.....	31
Abschnitt VII: Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten	
§ 36 Ordnungswidrigkeiten.....	31

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 37	Bekanntmachung.....	32
§ 38	Inkrafttreten.....	33

Anhang Mehrleistungsbestimmungen (MLB)

§ 1	Personenkreis.....	34
§ 2	Mehrleistungen zu den Geldleistungen während der Heilbehandlung und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 45 bis 52 SGB VII).....	34
§ 3	Mehrleistungen zu Renten an Versicherte (§§ 56 bis 62 SGB VII).....	35
§ 4	Mehrleistungen zu Hinterbliebenenrenten (§§ 63 bis 70 SGB VII).....	35
§ 5	Gemeinsame Bestimmungen.....	36
§ 6	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	36

Genderhinweis

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personen oder Personengruppen beziehen, nur die (weibliche oder) männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

A B S C H N I T T I

ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGEN

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Dienstordnung

- (1) Die Unfallkasse führt den Namen Unfallkasse Sachsen und hat den Sitz in Meißen.
- (2) ¹Die Unfallkasse Sachsen ist eine rechtsfähige landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. ²Sie führt das Wappen des Freistaates Sachsen im Dienstsiegel.
- (3) Die Unfallkasse Sachsen regelt die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse über eine Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

¹Die Unfallkasse ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. ²Ihre Aufgabe ist es, nach Maßgabe des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII)

1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§ 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 SGB VII),
2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3

Zuständigkeit für Unternehmen

(1) Die Unfallkasse ist im Gebiet des Freistaates Sachsen sachlich zuständig für folgende Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und Tätigkeiten):

1. der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,
2. des Freistaates Sachsen (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
3. für Unternehmen, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden und an denen der Freistaat, Gemeinden oder Gemeindeverbände bei Kapitalgesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Kapitalanteile auf sich vereinen oder bei sonstigen Unternehmen die Stimmenmehrheit in dem Organ, dem die Verwaltung und Führung des Unternehmens obliegt, auf sich vereinen (§§ 128 Abs. 1 Nr. 1 a, 129 Abs.

1 Nr. 1 a, 129 a SGB VII), soweit nicht in §§ 129 Abs. 4, 218 d Abs. 3 SGB VII etwas anderes bestimmt ist,

4. für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse nach anderen gesetzlichen Vorschriften Versicherungsträger geworden ist (Artikel 4 § 11 UVNG),
5. für Haushalte (§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
6. für amtliche Vertretungen des Freistaates Sachsen und Haushalte im Ausland von Leitern, Mitgliedern oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Freistaates Sachsen, die Personen beschäftigten (§ 128 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
7. für Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, soweit für sie nicht ein anderer Träger der Unfallversicherung zuständig ist (§ 128 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII oder § 128 Abs. 2 SGB VII),
8. für Zweckverbände, die nach den Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 281), entstanden sind, mit Ausnahme der in § 129 Abs. 4 SGB VII genannten,
9. für Verwaltungsverbände, die nach den Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1996 (SächsGVBl. S. 281) entstanden sind, mit Ausnahme der in § 129 Abs. 4 SGB VII genannten.

(2) Die Unfallkasse ist gemäß § 132 SGB VII auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig.

§ 4

Versicherung kraft Gesetzes / Zuständigkeit

¹Unfallversicherungsschutz besteht für die nach § 2 SGB VII versicherten Personen, für die die Unfallkasse aufgrund der geltenden Vorschriften sachlich und örtlich zuständig ist. ²Hier-nach sind, unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften, bei der Unfallkasse versichert:

1. Beschäftigte in den in § 3 der Satzung genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie ein Beschäftigter tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII), wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind.
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 3 der Satzung veranlasst worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),

4. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des (SGB IX) oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII und während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII),
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII),
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII),

wenn in § 3 genannte Unternehmen Sachkostenträger sind (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII) oder es sich um den Besuch von Tageseinrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe oder von anderen privaten, als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannten Tageseinrichtungen oder von privaten Schulen oder privaten Hochschulen handelt,

6. Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII), sofern sie nicht nach § 4 Abs. 3 SGB VII von der Versicherungspflicht frei sind,
7. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 4 Satz 2 Nr. 2 und 5 der Satzung genannten Einrichtungen, für welche die Unfallkasse zuständig ist oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften, ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für die Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a; § 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII),
8. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für die die Unfallkasse zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für die die Unfallkasse zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),

9. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
10. Personen, die
- a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII),
 - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b, 133 Abs. 1 SGB VII),
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c SGB VII),
 - d) Personen, die Tätigkeiten als Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben
 - aa) einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
 - bb) einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII).
- ³Dies gilt auch für Personen, die im Ausland tätig werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 2 Abs. 3 Satz 5 SGB VII),
11. Personen, die
- a) an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches zuständigen Träger oder einen nach § 6 a des Zweiten Buches zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b, § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII),
 - b) auf Kosten einer Krankenkasse, für die die Unfallkasse zuständig ist, stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a, § 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
 - c) auf Kosten der Unfallkasse an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c SGB VII, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
12. Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des

Wohnraumförderungsgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 SGB VII),

13. Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten) als Helfende tätig werden, wenn für die einzelne geplante Bauarbeit nicht mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
14. Personen, die an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit, die von den Trägern der Sozialhilfe durchgeführt werden, teilnehmen,
15. Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 und 2 SGB XI bei der Pflege eines Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 3 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den Versicherten nach den Nrn. 1, 5, 9 oder 10 des § 2 Abs. 1 SGB VII gehören; die versicherte Tätigkeit umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Abs. 2 SGB XI genannten Bereichen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 18 Abs. 5 a Satz 3 Nr. 2 SGB XI (§§ 2 Abs. 1 Nr. 17, 129 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
16. Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
17. Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Freistaats Sachsen oder bei deren Leitern, Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind und in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des SGB VI pflichtversichert sind (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
18. Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten (§ 2 Abs. 1 a SGB VII),
19. Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII),
20. Personen, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie „Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778) leisten (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 c SGB VII),

§ 5

Versicherung kraft Satzung

(1) Personen, die nicht bei einem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 8 und 9 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber als Doktoranden, Diplomanden, Masteranwärter, Bacheloranwärter oder als Stipendiaten sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder

mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen oder sich nicht freiwillig versichern können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Organmitglieder der Unfallkasse Sachsen und Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich in Organen, Beiräten und Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. sowie der ihm angehörenden Kreis- und Ortsfeuerwehrverbände tätig sind und nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 2 SGB VII), sind bei der Verbandstätigkeit sowie beim Zurücklegen der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 b SGB VII genannten Wege gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit nicht Versicherungsfreiheit besteht (§ 4 Abs. 1 SGB VII).

(3) ¹Für die Entschädigung gilt § 19 der Satzung. ²Für die in Absatz 2 genannten Personen gilt darüber hinaus § 20 der Satzung entsprechend.

(4) Für die Aufbringung der Mittel gelten die §§ 26 und 27 der Satzung entsprechend.

§ 6 Freiwillige Versicherung

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern

1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) und
2. gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),

soweit die Unfallkasse auch für das Unternehmen zuständig ist und sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind.

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Unfallkasse. Diese führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und bestätigt den Versicherten die Versicherung.

(3) Für die Berechnung der Geldleistungen gilt für die Versicherten nach Abs. 1 als Jahresarbeitsverdienst der Betrag des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung.

(4) ¹Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der Unfallkasse, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können, sind von der Versicherung ausgeschlossen, wenn ihre medizinischen Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen. ²Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein entsprechender schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Unfallkasse eingegangen ist. ³Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen 2-er Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. ⁴Ein neuer Antrag bleibt

solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. ⁵Bei der Überweisung des Unternehmens an einen anderen Unfallversicherungsträger erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). ⁶Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). ⁷Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

(5) ¹Die Versicherten sind selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 185 Abs. 1 SGB VII). ²Beiträge werden unabhängig von der Dauer des Versicherungsverhältnisses als Jahresbeitrag erhoben. ³Für Versicherte nach Abs. 1 werden sie entsprechend der Beitragshöhe für die Pflichtversicherten des Unternehmens erhoben; als Arbeitsentgelt gilt der Betrag des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes nach § 19 Abs. 2 der Satzung.

A B S C H N I T T I I

ORGANISATION

§ 7

Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) In den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Sachsen sind Arbeitgeber und Versicherte, die der Unfallkasse Sachsen angehören, paritätisch vertreten.

§ 8

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus je zehn Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 44 Abs. 2 a SGB IV). ²Als Vertreter der Versicherten können bis zu drei Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, als Vertreter der Arbeitgeber bis zu drei Beauftragte einer Vereinigung von Arbeitgebern der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

(2) ¹Der Vorstand besteht im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 2 a SGB IV aus je vier Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass von der Gruppe der Versicherten und von der Gruppe der Arbeitgeber jeweils ein Beauftragter im Sinne von § 51 Abs. 4 SGB IV dem Vorstand angehören können. ²Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) ¹Das Verhältnis der Zahl der Stimmen der Vertreter aus dem Landesbereich zur Zahl der Stimmen der Vertreter aus dem kommunalen Bereich entspricht gemäß § 44 Abs. 2 a Satz 4 SGB IV dem Verhältnis der auf diese Bereiche entfallenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8 SGB VII versicherten Personen im vorletzten Kalenderjahr vor der Wahl. ²Mit Beginn der 13. Sozialwahlperiode wird das Ergebnis nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.

(4) ¹Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch einen Stellvertreter vertreten. ²Stellvertreter der gewählten Mitglieder sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. ³Mitglieder des Vorstandes, für die persönliche Stellvertreter benannt sind, werden durch diese vertreten.

(5) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können gemäß § 43 Abs. 3 SGB IV nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

§ 9

Rechtsstellung der Organmitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV). ³Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 SGB I).

(2) ¹Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). ²Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. ³Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). ⁴Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.

(4) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.

(5) ¹Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung. ²Einzelheiten regeln die «Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder und Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse Sachsen» in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 10

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) ¹Die Selbstverwaltungsorgane wählen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen verschiedenen Gruppen angehören.

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt im Sinne von § 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich gemäß § 63 Abs. 1 SGB IV eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). ²Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) ¹Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. ²Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. ³Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind

1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten und
2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).

(4) ¹Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).

(5) ¹Die Selbstverwaltungsorgane sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 10 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(6) Der Vorstand kann gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.

(7) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um

1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen;
2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der Unfallkasse, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.

(8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

(9) ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. ³Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. ⁴Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag gemäß § 64 Abs. 2 SGB IV als abgelehnt.

(10) ¹Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. ²Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen. ³In dieser ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen waren und in der Ladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde. ⁴Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

(11) ¹Termin und Ort von Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse nach § 12 werden vier Wochen sowie die Beschlussvorlagen zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung bekannt gegeben. ²Für Sitzungen des Vorstands und seiner Ausschüsse nach § 12 gelten die Hälfte der Fristen.

§ 12 Ausschüsse

(1) ¹Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. ²Zu Mitgliedern können bis zur Hälfte der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden

(2) ¹Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtssetzung, übertragen werden. ²Die Organe können gemäß § 66 Abs. 1 SGB IV die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln. ³Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend.

§ 13 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) ¹Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) ¹Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. ²Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 14 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 SGB IV von der nach Landesrecht oder der nach der Ortssatzung zuständigen Stelle bestimmt werden (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 15 Nr. 3 der Satzung),
5. Vertretung der Unfallkasse gegenüber dem Vorstand (§ 18 Abs. 4 der Satzung),
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 11 Abs. 10 Satz 4 der Satzung),

7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII, § 32 der Satzung),
8. Beschlussfassung über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 2, § 74 SGB IV), Beschlussfassung über die Betriebsmittel und das Verwaltungsvermögen (§ 28 der Satzung) sowie die Rücklage (§ 29 der Satzung),
10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
11. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse nach § 9 Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
12. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse (§ 22 Abs. 3 der Satzung),
13. Bestimmung der rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung über die Dienstordnung (§§ 144 ff. SGB VII),
14. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und der Aufgabenerfüllung der Unfallkasse Sachsen dienenden Beteiligungen an Einrichtungen,
15. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
16. Beschlussfassung über die Beitragssätze für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 der Satzung genannten zuständigen Unternehmen,
17. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebliches Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 15 Vorstand

¹Der Vorstand verwaltet die Unfallkasse. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),

4. Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 1, § 74 SGB IV),
5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
6. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
7. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (§ 59 Abs. 2 bis 3 SGB IV),
8. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
9. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
10. Mitteilung des Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen und Änderungen in ihrer Zusammensetzung (§ 60 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
11. Aufstellung der Kassenordnung nach § 3 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) in Verbindung mit § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
12. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Grundlagen für die Beschäftigung der Bediensteten der Unfallkasse (Dienstrecht) einschließlich der Dienstordnung,
13. Anstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Dienstordnungs-Angestellten, Beförderung, Einstellung, Eingruppierung und Kündigung sowie Höhergruppierungen von Angestellten, soweit die Richtlinie für die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nach § 35 Abs. 2 SGB IV nichts anderes bestimmt,
14. Beschlussfassung über die Festsetzung von Maßnahmen bei dienstordnungsmäßigen Angestellten wegen Nichterfüllung von Pflichten nach Maßgabe der Dienstordnung,
15. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie über den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
16. Beschlussfassung über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige und nicht anzeigepflichtige Vermögensanlagen sowie die Verwaltung des Vermögens einschließlich entsprechender Berichtspflichten gegenüber dem Vorstand durch den Geschäftsführer,

17. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35, 172 b SGB VII i.V.m. § 85 SGB IV, § 35 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
18. Vorschlag an die Vertreterversammlung zur Beschlussfassung über die Betriebsmittel und das Verwaltungsvermögen (§ 28 Abs. 4 der Satzung) sowie die Rücklage (§ 29 Abs. 2 der Satzung),
19. Verhängung von Geldbußen,
20. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind (§ 14 Nr. 17 der Satzung),
21. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
22. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden,
23. Beschlussfassung über eine von § 137 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die Unfallkasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung "Direktor der Unfallkasse Sachsen".
- (3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) ¹Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. ²Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallkasse. ³Das Nähere regelt die Richtlinie für die Führung der Verwaltungsgeschäfte (§ 35 Abs. 2 SGB IV; § 15 Nr. 9 der Satzung).
- (5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.
- (6) Die Ausführung des von der Vertreterversammlung bestätigten Haushaltsplanes obliegt dem Geschäftsführer als laufendes Verwaltungsgeschäft; das Nähere regelt die Richtlinie für die Führung der Verwaltungsgeschäfte (§ 35 Abs. 2 SGB IV).

§ 17

Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

§ 18

Vertretung der Unfallkasse

(1) ¹Der Vorstand vertritt die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 2 und 4 nicht dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). ²Im Einzelfall kann der Vorstand durch Beschluss auch einzelne seiner Mitglieder zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen.

(2) Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 16 Abs. 1 der Satzung) die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(3) ¹Die Willenserklärungen werden im Namen der Unfallkasse abgegeben, und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung der Unfallkasse seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. ²Das Siegel kann hinzugefügt werden. ³Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte "In Vertretung" = "i. V." bei. ⁴Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. ⁵In den Fällen des § 16 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz "Für den Vorstand" vorzusetzen.

(4) ¹Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die Unfallkasse durch die Vertreterversammlung vertreten. ²Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt.

A B S C H N I T T III

LEISTUNGEN UND VERFAHREN

§ 19

Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst

(1) Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 9, 11 bis 13 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf das 2-fache der Bezugsgröße festgesetzt.

(3) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Verletztengeldes die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt, (§ 47 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).

(4) ¹Erfüllt das nach Absatz 3 berechnete Verletztengeld nicht seine Ersatzfunktion, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. ²Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

(5) Zur Regelung der Unfallversicherung für Gefangene gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über das Arbeitswesen im Justizvollzug (VwV Arbeitswesen im Justizvollzug – VwV AWJVollz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Mehrleistungen - siehe Anhang

Mehrleistungen werden nach Maßgabe des Anhangs zu § 20 zur Satzung erbracht.

§ 21

Feststellung von Leistungen

Der Geschäftsführer entscheidet über die förmliche Feststellung der Leistungen.

§ 22

Widerspruchsausschüsse

(1) ¹Widerspruchsbescheide in Fällen grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung werden von Widerspruchsausschüssen (besondere Ausschüsse im Sinne des § 36 a SGB IV) erlassen, deren Anzahl die Vertreterversammlung festlegt und im Übrigen vom Geschäftsführer. ²Jeder Widerspruchsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Fälle grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung definiert werden.

(2) ¹Jedem Ausschuss gehört ein Vertreter der Gruppe der Versicherten, ein Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber sowie der Geschäftsführer an. ²Die Mitglieder einer Gruppe in den Ausschüssen vertreten sich gegenseitig; der Geschäftsführer kann seinen Stellvertreter oder einen Bediensteten der Unfallkasse mit seiner Vertretung beauftragen. ³Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft gemäß § 40 SGB IV ehrenamtlich aus; für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.

(3) ¹Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. ²Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.

(4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.

(5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Die Ausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als zurückgewiesen. ³Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die zwei ehrenamtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, mindestens ein stimmberechtigtes

ehrenamtliches Mitglied und der Geschäftsführer bzw. die nach Abs. 2 vertretungsberechtigte Person anwesend ist.

(7) Die Widerspruchsausschüsse nehmen zugleich die Befugnisse der Verwaltungsbehörde gemäß § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) wahr.

A B S C H N I T T I V

ANZEIGE- UND UNTERSTÜTZUNGSPFLICHT DER UNTERNEHMER

§ 23

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) ¹Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Unfallkasse anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII). ³Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII Versicherten hat der Schulhoheitsträger die Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn er nicht Unternehmer ist. ⁴Bei Unfällen der nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 a SGB VII Versicherten hat gemäß § 193 Abs. 3 SGB VII der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen. ⁵Bei Unfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII ist die Anzeige zu erstatten, wenn durch eine mit dem Besuch der Einrichtung zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Wegeunfall ein Versicherter getötet oder so verletzt wird, dass er ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss oder eine Zahnbeschädigung vorliegt. ⁶Auf Aufforderung der Unfallkasse sind Unfälle auch dann anzuzeigen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII der Unfallkasse anzuzeigen.

(3) ¹Die Anzeige ist gemäß § 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer oder die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 anzeigepflichtigen Stellen von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben. ²Die Versicherten können vom Unternehmer eine Kopie der Unfallanzeige verlangen. ³Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich in dem Maße geschädigt werden, dass ärztliche Behandlung erforderlich wird, sind der Unfallkasse unverzüglich – ohne schuldhaftes Zögern (notfalls telefonisch oder per Fax) - anzuzeigen (§ 191 SGB VII).

(4) ¹Die Anzeige ist gemäß § 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen, bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglieds des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. ²Der Unternehmer hat gemäß § 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. ³Verlangt die Unfallkasse zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über ge-

fährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat gemäß § 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden.

(6) Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

§ 24

Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer

(1) ¹Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). ²Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören nach § 199 SGB VII

1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
5. die Erbringung von Leistungen,
6. die Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gemeinschaft,
7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
8. die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

(2) Hierzu hat der Unternehmer insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- und sonstigen Urkunden vorzulegen,
2. darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen in Unternehmen Ärzte aufsuchen oder an Krankenhäuser verwiesen werden, die die Unfallkasse benannt hat,
3. die Maßnahmen der Unfallkasse auf dem Gebiet der Heilbehandlung einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe

am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, die die Unfallkasse wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

§ 25

Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern

(1) Die Unternehmer haben gemäß § 192 Abs. 1 SGB VII der Unfallkasse binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens

1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

(2) ¹Die Unternehmer haben gemäß § 192 Abs. 2 SGB VII der Unfallkasse innerhalb von vier Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zu der Unfallkasse oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen. ²Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden von Mitunternehmern,
2. die Änderung von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme weiterer Gewerbebezüge,
4. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.

(3) ¹Die Unternehmer haben ferner gemäß § 192 Abs. 3 SGB VII auf Verlangen der Unfallkasse die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Unfallkasse erforderlich sind. ²Ist bei einer Schule der Hoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger gemäß § 192 Abs. 2 SGB VII die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1.

(4) ¹Die Unternehmer sind gemäß § 138 SGB VII verpflichtet, die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,

1. welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist,
2. an welchem Ort sich seine für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle befindet.

²Die Angaben sind außerdem durch Aushang bekannt zu machen. ³Dies gilt nicht für Haushalte.

A B S C H N I T T V

AUFBRINGUNG DER MITTEL

§ 26

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Mittel für die Aufwendungen der Unfallkasse (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Unternehmer aufgebracht (§ 20 SGB IV, § 150 Abs. 1, § 185 SGB VII).
- (2) Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 172 SGB VII und § 28 Abs. 1 der Satzung) sowie des Verwaltungsvermögens (§ 172 b SGB VII, § 28 Abs. 2 und 3 der Satzung) und zur Bildung der Rücklage (§ 29 der Satzung) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).
- (3) ¹Die Unternehmer haben gemäß § 164 Abs. 1, § 185 SGB VII auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten. ²Nachstehende Bestimmungen für Beiträge und Beitragsbescheide gelten sinngemäß auch für Beitragsvorschüsse und Beitragsvorschussbescheide.
- (4) ¹Die Träger der Rentenversicherung prüfen im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Arbeitgeber im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28 p SGB IV. ²Der Unfallversicherungsträger kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht in korrekter Höhe gemeldet worden sind. ³Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nicht nach den Arbeitsentgelten richtet oder wenn der Unfallversicherungsträger das Ende seiner Zuständigkeit für das Unternehmen durch einen Bescheid nach § 136 Abs. 1 SGB VII festgestellt hat. ⁴Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28 p SGB IV durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger selbst; hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände.
- (5) Die von jedem einzelnen Unternehmen zu entrichtenden Beiträge werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften der Satzung durch den Geschäftsführer festgestellt.
- (6) ¹Der Unfallversicherungsträger teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. ²Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV). Satz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV). § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung gilt entsprechend. ³Werden Beiträge in monatlichen Teilbeträgen erhoben, ist der Tag der Fälligkeit jeweils der 15. eines jeden Monats, bei quartalsweiser Beitragserhebung werden die Teilbeträge zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Jahres fällig.
- (7) ¹Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf fünfzig Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. ²Bei einem rückständigen Betrag unter hundert Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 SGB IV).
- (8) Rückständige Beitragsforderungen sowie Säumniszuschläge werden nach § 66 SGB X vollstreckt.

(9) Beitragsansprüche sowie Säumniszuschläge können unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 SGB IV gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(10) ¹Die Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). ²Die Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Abs. 4 SGB IV). ³Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmer, deren Beiträge für ihre Beschäftigten auf der Basis von Einwohnerzahlen nach § 185 Abs. 4 Satz 1 des SGB VII erhoben werden, sowie für private Haushalte nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. ⁵Sind während des abgelaufenen Kalenderjahres keine Versicherten beschäftigt gewesen, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

(11) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie 5 Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).

(12) Reichen die Unternehmer den Lohnnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann der Unfallversicherungsträger eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 27 Beitragsgruppen

(1) Es werden folgende drei Beitragsgruppen gebildet:

1. sächsische Kommunen
2. Freistaat Sachsen
3. sonstige Beitragszahler.

(2) ¹Innerhalb der Beitragsgruppe sächsische Kommunen werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. Kreisfreie Städte
2. kreisangehörige Städte und Gemeinden
3. Landkreise.

²Diese Umlagegruppen haben die Entschädigungs-, Renten- sowie Unfallverhütungsleistungen, zusätzlich die anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Ver-

hältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung zu tragen, die sich aus der Allgemeinen-, der Pflege- sowie der Schüler-Unfallversicherung für den nach § 4 der Satzung versicherten Personenkreis ergeben, soweit dieser nach § 129 SGB VII oder gemäß § 128 Abs. 2 SGB VII den sächsischen Kommunen zuzuordnen ist. ³Innerhalb der Umlagegruppen wird ein einheitlicher Beitragssatz je Einwohner jährlich ermittelt. ⁴Der Beitragssatz ergibt sich aus dem Anteil der einzelnen Umlagegruppen an den in Satz 2 aufgeführten Aufwendungen. ⁵Der Beitragsanteil jeder Umlagegruppe errechnet sich aus dem Beitragssatz, multipliziert mit der Einwohnerzahl, die sich aus der letzten Volkszählung und deren Fortschreibung ergibt. ⁶Maßgebende Einwohnerzahl im jeweiligen Geschäftsjahr ist die auf den 31. Dezember des vorvorvergangenen Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl. ⁷Der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides vom Statistischen Landesamt bekannt gegebene aktuelle Gebietsstand ist maßgebend.

(3) ¹Der Freistaat Sachsen bildet eine eigene Beitragsgruppe und trägt die Entschädigungs-, Renten- sowie Unfallverhütungsleistungen, zusätzlich die anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Verhältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung der Allgemeinen- sowie der Schüler-Unfallversicherung des nach § 4 der Satzung versicherten Personenkreises, soweit dieser nach § 128 Abs. 1 SGB VII oder gemäß § 128 Abs. 2 SGB VII dem Freistaat Sachsen zuzuordnen ist. ²Alle finanziellen Belastungen einschließlich der anteiligen Vermögensaufwendungen und Verwaltungskosten im Verhältnis des Anteils an den gesamten Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung aus den durch den Einigungsvertrag zugewiesenen Arbeitsunfällen, die bis zum 31. Dezember 1990 im Beitrittsgebiet eingetreten sind, trägt vorbehaltlich einer gesonderten Verteilungsregelung der Freistaat Sachsen. ³Der Beitrag errechnet sich aus dem Beitragssatz, multipliziert mit der Einwohnerzahl des Freistaates Sachsen, die sich aus der letzten Volkszählung und deren Fortschreibung ergibt aufgerundet auf volle 100 tausend einer durch 12 teilbaren Zahl. ⁴Maßgebende Einwohnerzahl im jeweiligen Geschäftsjahr ist die auf den 31. Dezember des vorvorvergangenen Kalenderjahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl.

(4) ¹Die Beitragsgruppe der sonstigen Beitragszahler wird aus den in § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und 8 der Satzung genannten Unternehmen gebildet. ²Diese Unternehmen tragen die Aufwendungen der Allgemeinen Unfallversicherung für den nach § 4 Satz 2 Nr. 1 und 4 der Satzung versicherten Personenkreis.

(5) ¹Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen bei den unter § 3 Abs. 1 Nr. 3, 7 und 8 der Satzung fallenden Unternehmen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung ergeben, werden auf diese nach der Gesamtlohnsumme des abgelaufenen Kalenderjahres bis zum Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung für jeden Beschäftigten umgelegt. ²Den Beitragssatz legt im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplanes gemäß § 14 Nr. 16 der Satzung die Vertreterversammlung fest. ³Als Mindestlohnsumme aller Beschäftigten sowie ehrenamtlich für einen Zweckverband Tätigen gilt die Hälfte des Mindestjahresarbeitsverdienstes gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII nach der für das Vorjahr maßgebenden Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

(6) ¹Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen in Haushaltungen ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Satzung), werden nach dem Arbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV der Versicherten im jeweiligen Haushalt in Form eines Jahresbeitrages umgelegt. ²Der Beitrag beträgt 1,5 vom Hundert des tatsächlichen Monatsentgelts aller Beschäftigten im jeweiligen

Haushalt soweit die Beschäftigten nicht der Meldepflicht nach § 28 a Abs. 7 SGB IV unterliegen. ³Werden Versicherte nicht während des gesamten Kalenderjahres beschäftigt, reduziert sich der Jahresbeitrag zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat des Unterbrechens der Beschäftigung.

(7) Von der Beitragspflicht sind Unternehmen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung, in denen keine Versicherten tätig sind, ausgenommen, ebenso wie bezeichnete Verwaltungsverbände im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung, die nach den Vorschriften über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. Nr. 39/1993 S. 815, ber. S. 1103), in der derzeit gültigen Fassung entstanden sind.

§ 28

Betriebsmittel und Verwaltungsvermögen

(1) ¹Für die gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben sowie für die Verwaltungskosten und zur Bildung von Verwaltungsvermögen werden Betriebsmittel im Sinne des § 81 SGB IV angesammelt. ²Die nach § 26 und § 27 der Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorschüsse sind so zu bemessen, dass die Betriebsmittel neben den Mitteln, die für die Aufwendungen des laufenden Kalenderjahres benötigt werden, eine zusätzliche Liquiditätsreserve von mindestens dem 0,2-fachen der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres (Stichtag ist der 31. Dezember) beinhalten. ³Die Liquiditätsreserve ist von den drei Beitragsgruppen anteilig zu bilden entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Ausgaben für Entschädigungs- und Rentenleistungen nach der zuletzt abgeschlossenen Jahresrechnung. ⁴Die Liquiditätsreserve soll spätestens mit Beginn des Kalenderjahrs 2016 an aufgebaut werden und nach Ablauf von 3 Kalenderjahren erreicht sein (Stichtag ist der 31. Dezember). ⁵Entnahmen aus der Liquiditätsreserve sind spätestens in den beiden Folgejahren nach der Feststellung von der Beitragsgruppe auszugleichen, für welche die Entnahme erforderlich wurde. ⁶Die Betriebsmittel dürfen gemäß § 172 Abs. 2 Satz 2 SGB VII die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht übersteigen. ⁷Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet die Vertreterversammlung über die Verwendung der Betriebsmittel, die die Liquiditätsreserve von 0,2 der Aufwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres übersteigen.

(2) Das Verwaltungsvermögen umfasst

1. alle Vermögensanlagen, die der Unfallkasse Sachsen zu dienen bestimmt sind, einschließlich der Mittel, die zur Anschaffung und Erneuerung dieser Vermögensteile bereitgehalten werden,
2. betriebliche Einrichtungen, Eigenbetriebe, gemeinnützige Beteiligungen und gemeinnützige Darlehen,
3. die Mittel, die für künftig zu zahlende Versorgungsbezüge und Beihilfen der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen über die beitragspflichtige Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen hinaus bereitgehalten werden,
4. die zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen gebildeten Sondervermögen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Mittel für den Erwerb, die Errichtung, die Erweiterung

rung und den Umbau von Immobilien der Eigenbetriebe sowie der durch Beteiligungen oder Darlehen geförderten gemeinnützigen Einrichtungen der Unfallversicherungsträger oder anderer gemeinnütziger Träger dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, dass diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind.

(3) Als Verwaltungsvermögen gelten auch sonstige Vermögensanlagen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Ermächtigung, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage – soweit eine solche errichtet ist - zuzuordnen sind.

(4) Das Nähere bestimmt auf Vorschlag des Vorstands (§ 15 Nr. 18 der Satzung) die Vertreterversammlung (§ 14 Nr. 9 der Satzung).

§ 29 Rücklage

(1) Zur Sicherstellung ihrer Leistungspflicht vorrangig für den Fall, dass Einnahme- und Ausgabeschwankungen durch Einsatz der Betriebsmittel nicht mehr ausgeglichen werden können sowie zur Beitragsstabilisierung kann die Unfallkasse eine Rücklage gemäß § 82 SGB IV und § 172 a SGB VII bilden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung die Vorhaltung der Finanzierung einer Rücklage sowie Zuweisungen an die Rücklage und Entnahmen aus der Rücklage beschließen.

§ 30 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme der Jahresrechnung

(1) Die Unfallkasse stellt gemäß § 67 Abs. 1 SGB IV für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf.

(2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), nach der SVRV und der SRVwV.

(3) ¹Die Jahresrechnung ist durch geeignete Sachverständige zu prüfen. ²Über das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 31 SVHV ein Prüfbericht aufzustellen.

(4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung gemäß § 32 SVHV zur Entlastung vorzulegen.

A B S C H N I T T V I

P R Ä V E N T I O N

§ 31

Allgemeines

¹Die Unfallkasse sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 SGB VII). ²Die Unternehmen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

§ 32

Unfallverhütungsvorschriften

(1) ¹Die Unfallkasse kann unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.

²1. In diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
- b) das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu beachten haben (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
- c) vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für die Versicherten oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
- d) Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Ziffer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
- e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
- f) die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),

g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII).

³². In Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe überwacht der Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(2) Die Unfallkasse nimmt an der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie gemäß den Bestimmungen des Fünften Abschnitts des Arbeitsschutzgesetzes teil (§ 14 Abs. 3 SGB VII).

(3) ¹Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 37 Abs. 2 der Satzung). ²Die Unfallkasse unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). ³Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so zugänglich zu machen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 33

Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

¹Die Überwachungs- und Beratungsaufgaben nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 b nimmt der Unfallversicherungsträger durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. ²Diese sind insbesondere befugt,

1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchsetzung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),

6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VII).

(2) ¹Zur Verhütung dringender Gefahren sind die Aufsichtspersonen befugt, die in Abs. 1 genannten Maßnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit und in Wohnräumen zu treffen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 SGB VII). ²Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. ³Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(3) ¹Die Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). ²Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit der Versicherten zu treffen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(4) ¹Die Aufsichtspersonen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Unternehmern zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 Satz 1 SGB VII). ²Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

§ 34 Sicherheitsbeauftragte

(1) ¹In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Personal- oder Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). ²Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 SGB VII Versicherten. ³In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann durch die Unfallkasse angeordnet werden, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). ⁴In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). ⁵Dabei kann für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit die Unfallkasse die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).

(2) ¹Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei den Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. ²Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen sowie auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 35

Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

(1) Die Unfallkasse sorgt dafür, dass die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe in den Unternehmen betrauten Personen aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).

(2) ¹Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die Unfallkasse Maßnahmen entsprechend Absatz 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). ²Für diese Personen werden Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten nicht übernommen.

(3) ¹Die Unfallkasse trägt die unmittelbaren Kosten der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. ²Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, trägt die Unfallkasse nur die Lehrgangsgebühren (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

(4) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

A B S C H N I T T VII BESTIMMUNGEN ÜBER ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. ²Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),

2. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 209 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
3. Nichtduldung der Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB VII (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten,
5. Anrechnung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt der Versicherten (§ 209 Abs. 2 SGB VII).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 und des Absatzes 2 bis fünftausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 bis zweitausendfünfhundert Euro betragen.

(4) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Beauftragten. Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

A B S C H N I T T V I I I

S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

§ 37

Bekanntmachung

(1) ¹Die Unfallkasse veröffentlicht ihre Satzung in vollem Wortlaut im Sächsischen Amtsblatt sowie im Mitteilungsblatt der Unfallkasse Sachsen und im Internetauftritt der Unfallkasse Sachsen. ²Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. ³Im Internet werden das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen des Unfallversicherungsträgers dauerhaft eingestellt. ⁴Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung des sonstigen autonomen Rechts der Unfallkasse Sachsen erfolgt im Mitteilungsblatt der Unfallkasse Sachsen sowie durch Hinweisbekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt der Unfallkasse Sachsen.

(3) Dienstliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch textliche Verfügung des zuständigen Geschäftsführers jedem einzelnen Mitarbeiter mitgeteilt und im Intranet der Unfallkasse Sachsen bekannt gemacht.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Unfallkasse Sachsen vom 04. November 1997 (SächsAbl. AAz. 1998 S. A 158), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018 (SächsAbl. AAz. Nr. 5/2019 S. A 109 vom 31. Januar 2019) außer Kraft.

ANHANG
zu § 20 der Satzung der Unfallkasse Sachsen
Mehrleistungsbestimmungen (MLB)

Die Unfallkasse Sachsen gewährt aufgrund § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit § 20 der Satzung Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1
Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

a) bis c) gestrichen ab 01. Juli 2006,

d) Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12, § 128 Abs. 1 Nr. 1 und 6 oder § 128 Abs. 2, § 133 Abs. 1 SGB VII; § 4 Satz 2 Nr. 9 der Satzung),

e) Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a und Abs. 3 Satz 5, § 128 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII; § 4 Satz 2 Nr. 10 a der Satzung),

f) bis g) gestrichen ab 01. Juli 2006.

§ 2
Mehrleistungen zu den Geldleistungen während der Heilbehandlung und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 45 bis 52 SGB VII)

(1) Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht für vor dem 01. Januar 2012 eingetretene Versicherungsfälle sowie ab 01.01.2019 für Versicherungsfälle unabhängig von deren Eintritt soweit und solange Versicherten infolge des Versicherungsfalles Verletztengeld oder Übergangsgeld zu gewähren sind.

(2) Als Mehrleistung wird ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzten- oder Übergangsgeld und dem wegen Arbeitsunfähigkeit, der Hinderung an einer ganztägigen Erwerbstätigkeit wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung oder der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder -einkommen gezahlt. Als Nettoarbeitseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.

(3) Als Höchstgrenze des zu berücksichtigenden regelmäßigen Nettoarbeitsentgelts oder -einkommens gilt der 360. Teil des Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 19 Abs. 2 der Satzung (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

(4) Als Mehrleistung wird ferner ein Betrag in Höhe von 10 Euro je Kalendertag nicht jedoch über den 31.12.2018 hinaus gezahlt.

(5) Ansprüche des Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3

Mehrleistungen zu Renten an Versicherte (§§ 56 bis 62 SGB VII)

(1) Die Mehrleistung zu Renten an Versicherte beträgt

1. bei Gewährung einer Vollrente als Rente auf unbestimmte Zeit 100 Euro monatlich,
2. bei Gewährung einer Vollrente als vorläufige Entschädigung für vor dem 01. Januar 2012 eingetretene Versicherungsfälle 100 Euro monatlich,
3. bei Gewährung einer Vollrente als vorläufige Entschädigung für nach dem 31. Dezember 2011 eingetretene Versicherungsfälle 1.500 Euro monatlich,
4. bei Gewährung einer Teilrente nach den Ziffern 1. bis 3. den Teil dieses Betrages, der dem Vomhundertsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die diese Rente gewährt wird.

(2) Die Renten an Versicherte und die Mehrleistungen dürfen zusammen ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII; § 19 Abs. 2 der Satzung).

(3) Ein Anspruch auf Mehrleistungen zu Renten an Versicherte schließt einen Anspruch auf Mehrleistungen zum Verletzten- oder Übergangsgeld in dieser Höhe aus.

§ 4

Mehrleistungen zu Hinterbliebenenrenten (§§ 63 bis 70 SGB VII)

(1) ¹Die Mehrleistung zu Hinterbliebenenrenten beträgt

1. bei Witwen- und Witwerrenten (§ 65 SGB VII) oder bei Witwen- und Witwerrenten an frühere Ehegatten (§ 66 SGB VII) in Höhe von 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 30 Euro oder in Höhe von 40 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 40 Euro. ²Sind mehrere Berechtigte nach Satz 1 vorhanden, gilt § 66 Abs. 2 SGB VII entsprechend.
- ³2. Bei Renten an Halbwaisen (§§ 67 und 68 SGB VII) in Höhe von 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes beträgt die Mehrleistung monatlich 20 Euro und bei Renten an Vollwaisen (§§ 67 und 68 SGB VII) in Höhe von 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 30 Euro.

43. Bei Renten an Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 69 SGB VII) in Höhe von 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes beträgt die Mehrleistung monatlich 20 Euro und bei Renten an Verwandte der aufsteigenden Linie in Höhe von 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes monatlich 30 Euro.

(2) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 vom Hundert des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII; § 19 Abs. 2 der Satzung).

(3) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fällt die Mehrleistung weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Beträgt eine Mehrleistung weniger als fünf Euro monatlich, ist sie nicht auszuzahlen.

(2) Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten gesondert auszuweisen.

(3) Die Mehrleistungen werden auf Geldleistungen, deren Höhe vom Einkommen abhängt, nicht angerechnet (§ 94 Abs. 3 SGB VII).

(4) Auf die Mehrleistungen finden die für die Regelleistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Mehrleistungsbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft. ²Sie gelten für nach dem 31. Dezember 1997 eintretende Versicherungsfälle.

(2) ¹Sie gelten nur dann für vor dem 1. Januar 1998 eingetretene Versicherungsfälle, wenn Versicherte zu dem in § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Staatlichen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Freistaates Sachsen (MehrleistungsVO) vom 14. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 78 f.) genannten mehrleistungsberechtigten Personenkreis gehörten und der Anspruch auf Mehrleistungen nach dem 31. Dezember 1997 erstmals oder neu entstanden ist. ²Soweit in der MehrleistungsVO Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zitiert werden, gilt § 218 Abs. 1 Satz 2 SGB VII.

(3) Wurde nach der MehrleistungsVO oder nach § 20 der Satzung der Unfallkasse Sachsen eine Mehrleistung nach den dortigen Bestimmungen mit Verwaltungsakt festgestellt und ist diese höher als eine Mehrleistung nach den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Sachsen, ist die höhere Leistung zu gewähren.

(4) Für die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Mehrleistungen gelten §§ 26 und 27 der Satzung der Unfallkasse Sachsen.

(5) Die aus der Gewährung von Mehrleistungen entsprechend der MehrleistungsVO resultierenden finanziellen Belastungen für vor dem 1. Januar 1998 eingetretene Versicherungsfälle trägt der Freistaat Sachsen.

(6) ¹Die Änderungen der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 MLB dahingehend, dass jeweils ein Prozentpunkt des Vomhundertsatzes der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder des Jahresarbeitsverdienstes einem Euro Mehrleistung entspricht sowie die Änderung des § 5 Abs. 1 MLB des Inhaltes, dass die Auszahlungsgrenze statt bisher bei weniger als 10 DM nunmehr bei weniger als 5 Euro monatlich liegt, gelten ab dem 01.01.2002. ²Sie sind für alle Mehrleistungsansprüche gültig, die nach dem 31.12.2001 ent- oder bestehen.

Meißen, 11.12.2020

gez. Dr. Ralf Müller
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen am 11. Dezember 2020 beschlossene Neufassung der Satzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Schreiben vom 15. Dezember 2020, Az: 32-5229/7/1-2020, gemäß §§ 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII, 34 Abs. 1 Satz 2, 90 Abs. 2 SGB IV genehmigt und am 4. Januar 2021 im Internet bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.